

BGer 5P.419/2002 vom 20. Januar 2003

Bundesgericht, 2003-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.419_2002

FR: TF 5P.419/2002 du 20 janvier 2003

IT: TF 5P.419/2002 del 20 gennaio 2003

Erwägungen

E. 1

Richten sich staatsrechtliche Beschwerde und eidgenössische Berufung gegen das nämliche kantonale Urteil, wird die Entscheidung über die Berufung in der Regel bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt (Art. 57 Abs. 5 OG). Von dieser Regel ausnahmsweise abzuweichen (vgl. BGE 122 I 81 E. 1), rechtfertigt sich vorliegend nicht, zumal die Beschwerdeführerin Willkür in der Beweiswürdigung rügt, die im Berufungsverfahren nicht überprüft werden kann (BGE 126 III 189 E. 2a Abs. 3 S. 191; 125 III 78 E. 3a S. 79). Über die staatsrechtliche Beschwerde ist zuerst zu entscheiden.

E. 2

Das Kantonsgericht hat R. _____ als Betriebsangehörigen bzw. Versicherungsexperten der Beschwerdeführerin bezeichnet und ihr dessen Wissen angerechnet. Die Beschwerdeführerin zitiert die entscheidungsrelevanten Erwägungen aus dem angefochtenen Urteil (E. 4c und e S. 10 f.) und macht geltend, das Kantonsgericht habe das Wissen von R. _____ fälschlicherweise ihr zugerechnet. Soweit das Kantonsgericht damit nicht Bundesrecht falsch angewendet habe oder nicht ein offensichtliches Versehen (i.S.v. Art. 63 Abs. 2 OG) vorliege, habe das Kantonsgericht Beweise willkürlich gewürdigt. Die Beschwerdeführerin belegt mit Aktenhinweisen, unter den Parteien sei weder im Schriftenwechsel noch im Beweisverfahren jemals strittig gewesen, dass es sich bei R. _____ um einen Mitarbeiter der "A. _____" und nicht der "B. _____" handle, was sich auch aus dessen eigener Aussage ergebe. In dieser offensichtlichen und mit sachlichen Gründen nicht vertretbaren Aktenwidrigkeit erblickt die Beschwerdeführerin willkürliche Beweiswürdigung.

Mit ihren Vorbringen begründet die Beschwerdeführerin ein offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 OG , dessen Voraussetzungen gerade dann erfüllt sein können, wenn - wie hier geltend gemacht - eine tatsächliche Feststellung des angefochtenen Urteils der übereinstimmenden Darstellung der Parteien sowie den Prozessbeilagen widerspricht (z.B. BGE 83 II 231 E. 2a/aa S. 235). Die entsprechende Versehensrüge, die mit der hier fraglos zulässigen eidgenössischen Berufung erhoben werden kann und erhoben wird (S. 6 Ziffer 2 der Berufungsschrift), schliesst die staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür in der Beweiswürdigung aus (Art. 84 Abs. 2 OG ; vgl. BGE 96 I 193 E. 3 und 4 S. 197 ff.; Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, Anm. 42 und 43 S. 213; seither: Urteile des Bundesgerichts 4P.232/1995 vom 4. Juni 1996, E. 4b (ausführlich), sowie 5P.457/2000 vom 20. April 2001, E. 5, und 4P.257/2000 vom 28. März 2001, E. 2).

Zufolge ihrer Subsidiarität (Art. 84 Abs. 2 OG) kann auf die staatsrechtliche Beschwerde ebenso wenig eingetreten werden, was die Frage angeht, ob und inwieweit die

Beschwerdeführerin sich das Wissen von R. _____ anrechnen lassen muss. Sie wird durch das Bundesrecht beantwortet, dessen Verletzung wiederum mit der hier fraglos zulässigen eidgenössischen Berufung geltend zu machen ist und geltend gemacht wird (S. 5 ff. der Berufungsschrift).

E. 3

Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann insgesamt nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführerin wird damit kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.